

Bundesblatt

99. Jahrgang.

Bern, den 19. Juni 1947.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.

5259

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erwerb und Ausbau des Waffenplatzes Chur.

(Vom 16. Juni 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den Erwerb des Waffenplatzes Chur zu unterbreiten.

Die Benützung des Waffenplatzes Chur auf Grund abzuschliessender Verträge zeigt sich für die Eidgenossenschaft seit Jahrzehnten, im Hinblick auf eine bessere Unterkunftsbeschaffung und eine zweckmässige Ausnützung der bestehenden Anlagen, als schwierig und für den Bundesfiskus als finanziell belastend. Die regelmässig wiederkehrenden langwierigen Vertragsverhandlungen haben den Waffenplatzeigentümer, welchem weitere Lasten für den Waffenplatz untragbar erscheinen, veranlasst, der Eidgenossenschaft den Erwerb des Waffenplatzes nahezulegen.

I. Eigentumsverhältnisse auf dem Waffenplatz.

Die Militäranstalten des Waffenplatzes Chur sind, mit Ausnahme eines Teiles des Exerzierplatzes, Eigentum eines Konsortiums, bei dem die Stadt Chur zu $\frac{3}{5}$ und der Kanton Graubünden zu $\frac{2}{5}$ beteiligt sind.

Die Waffenplatzobjekte nach dem heute bestehenden Vertrag von 1943 und den von der Direktion der eidgenössischen Bauten errechneten Schätzungswerten im Hinblick auf einen allfälligen Ankauf.

1. Gebäudewerte.

Gebäude an der Kasernenstrasse.

a. Kaserne, erbaut 1880.	Fr. 400 000
b. Kantinengebäude, erbaut 1880	» 60 000

Übertrag Fr. 460 000

	Übertrag	Fr. 460 000	
c. Reithalle und Stallungen, erbaut 1880 . . .	»	30 000	
d. Wohnhaus, erbaut 1880	»	13 000	
e. Holzschopf, erbaut 1937	»	7 000	
f. Waffenmagazin, erbaut 1928	»	10 000	

Gebäude im Rossboden.

g. Alte Kaserne, erbaut 1820	»	25 000	
h. Magazine und Werkstätten, erbaut 1914 . . .	»	5 000	
i. Wirtschaft «Sommerau», baufällig	»	—	Fr. 550 000

2. Bodenwerte.

a. Kasernenareal 42 938 m ²	Fr. 456 000		
b. Exerzier- und Schiessplatz Rossboden 482 088 m ²	» 482 000	»	938 000

3. Mobilienwerte.

Buchwert	Fr. 237 191.55		
Abschreibung von rund 10 %, verbleiben		»	215 000
Total Schätzungswerte, welche als heutige Verkehrswerte anzuspochen sind		Fr. 1 703 000	

Ausser diesen, im Eigentum des Waffenplatzkonsortiums sich befindenden Objekten, umfasst der Waffenplatz Chur noch den eidgenössischen Anteil des Exerzier- und Schiessplatzes Rossboden im Ausmasse von 184 379 m² mit folgenden investierten Kapitalien:

a. Anteil Rossboden, Kaufvertrag vom 29. Februar 1928	Fr. 204 370		
Anteil Rossboden, Kaufvertrag vom 16. April 1932	» 4 500		
	Fr. 208 870		
	oder rund	Fr.	209 000
b. Zielhang Calanda	»	535 000	
c. Brandschutzmauern im Rheinsand	»	162 000	
d. Berieselungsanlage	»	53 000	
e. Tankbahn	»	98 000	
f. Strasse Sommerau-Rheinfels, Verbesserung	»	101 000	
g. Geschützstellungen	»	16 000	
h. Rheinbrücke: Erstellungskosten	Fr. 9 000		
Umbau	» 6 000	»	15 000
i. Verschiedene Objekte wie: Scheibenmagazine, Stukabahn, Schrägbahn, Flugzeug- schuppen, Munitionsmagazin		»	545 000
	Total	Fr. 1 734 000	

II. Beurteilung des Waffenplatzes nach ausbildungstechnischen Gesichtspunkten.

Bis zum Jahre 1936 wurde der Waffenplatz Chur ausschliesslich von Inf.-UOS. und -RS. benützt, zeitweise auch von den damals dezentralisiert durchgeführten Inf.-OS. Beim damaligen Stand der Bewaffnung und Ausrüstung genügten die Waffenplatzeinrichtungen voll und ganz. Es darf bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, dass der Waffenplatz Chur schon damals in bezug auf die Ausbildungsmöglichkeiten als günstig bezeichnet wurde. Als besondere Vorzüge wurden anerkannt:

- die Nähe des Schiessplatzes «Rossboden» von der Kaserne;
- die Möglichkeiten, die der Schiessplatz in bezug auf schulmässiges und gefechtsmässiges Schiessen für alle damaligen Infanteriewaffen bot, und
- die sozusagen unbeschränkten Möglichkeiten für Übungen mit blinder und scharfer Munition auf günstigen Übungs- und Gefechtsschiessplätzen in der näheren und weiteren Umgebung von Chur.

Die günstigen Verhältnisse des Schiessplatzes Rossboden waren in der Folge bestimmend, dass der Waffenplatz Chur benützt wurde für die Einführungskurse von Minenwerfern und Infanteriekanonen. Auch die Rekrutenschulen für die Ausbildung von Minenwerfer- und Infanterie-Kanonieren wurden für die Kader und Mannschaften der Ostschweiz und des Tessins in Chur durchgeführt.

Die Infanteriekanonen stellten damals sehr wertvolle Tankabwehrmittel dar. Da das Schiessen auf rasch bewegliche Ziele nicht geringe Schwierigkeiten verursacht, war man gezwungen, eine Anlage (Tankbahn) zu bauen, auf welcher sich bewegliche Ziele in Form von Tankattrappen beschiessen lassen. Diese wurde vor dem Jahre 1939 neben Schulen des Instruktionsdienstes auch von Wiederholungskursen ausserordentlich rege benützt. Die Bedeutung der Ausbildungsmöglichkeiten auf der Tankbahn nahm zu, als im Verlaufe des Aktivdienstes Tankbüchsen eingeführt wurden. Mit der Einführung der Panzerwurfgranate wurde der Truppe ein neues, einfaches und trotzdem wirkungsvolles und modernes Panzerabwehrmittel in die Hand gegeben. Dieses neuzeitliche Kampfmittel ist ebenfalls auf Übungsmöglichkeiten gegen sich bewegende Ziele angewiesen. Auch für diese neue Waffe hat sich die Tankbahn als wertvolle Übungsanlage bewährt.

Der Schiessplatz Rossboden eignet sich auch gut für Minenwerfer-Schiessübungen. Es sind alle Voraussetzungen vorhanden, damit Kader und Mannschaften sowohl schul- wie gefechtsmässig mit dem Schiessen in die Ebene wie an leicht geneigten und steilen Hängen üben können. Selbst das Schiessen auf tiefer gelegene Ziele kann geübt werden. Wohl auf keinem Waffenplatz kann das kriegsmässige Minenwerferschiessen derart geübt werden wie auf dem Schiessplatz Rossboden. Die auf diesem Übungsplatz gebotenen Möglichkeiten berücksichtigen weitgehend die besondern Bedürfnisse für den Kampf im Gebirge.

Die Durchführung von Scharfschiessübungen mit Flammenwerfern ist nur an bestimmten Orten möglich, weil das Übungsgelände längere Zeit durch die zurückbleibenden Ölrreste vergiftet bleibt. Auf dem Waffenplatzareal Chur befindet sich ein besonders zu diesem Zwecke eingerichteter Schiessplatz, der mit Betonbrettern eingefriedigt ist und als Weideland gesperrt werden kann. Er ist im Verlaufe des Aktivdienstes mit Felskavernen ausgerüstet worden. Für offensive und defensive Schiessübungen im Kampf um befestigte Zonen ist somit eine günstige Anlage geschaffen.

Vor 1939 verfügte die Infanterie für die Fliegerabwehr altfälliger feindlicher Fliegerangriffe lediglich über leichte und schwere Maschinengewehre. Übungsgelegenheiten für das Schiessen mit diesen Waffen gegen sich im Raum bewegende Ziele fehlten auf allen Infanterie-Waffenplätzen. Eine Ausnahme bildete die Schiessschule Wallenstadt. Die dortige Anlage veraltete aber mit Zunahme der Flugzeuggeschwindigkeiten. Mit der Steigerung der Bedeutung der Fliegerabwehr wurden vorerst die Flab-Züge der Mitr. Kp. mit Doppel-Maschinengewehren ausgerüstet. Es fehlte jedoch an Möglichkeiten zur Ausbildung. Die wenigen von der Flab-Truppe erstellten Anlagen genügten kaum für die Ausbildungsbedürfnisse dieser Truppengattung. Flugzeuge, die man zum Nachziehen von Luftzielen hätte gebrauchen können, standen damals keine zur Verfügung. In Würdigung des ungenügenden Ausbildungsstandes der Flab-Züge der Mitr. Kp. und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die damals in Aussicht stehende Einführung von Infanterie-Fliegerabwehrkanonen entschloss man sich zum Bau von besonders Fliegerbeschussanlagen. Die Festlegung der Bauorte verursachte den Organen der Abteilung für Infanterie des eidgenössischen Militärdepartements grosse Schwierigkeiten. In Betracht kamen zum vornherein nur Schiessplätze, die über hohe Kugelfänge verfügen. Diese Forderung stellte sich deshalb, weil auf Ziele geübt werden muss, welche sich horizontal und aus grosser Höhe gegen die Waffenstellung bewegen. Zur Verminderung der Kosten für den An- und Wegtransport von Truppen und Material wurde solchen Örtlichkeiten der Vorzug gegeben, die mit der Bahn leicht und ohne Umlad erreichbar sind. In der Ostschweiz erfüllte der Waffenplatz Chur alle Bedingungen für den Bau einer Anlage.

Chur besitzt eine Stukabahn und eine Schrägbahn zur Ausbildung der Infanterie-Flab im Fliegerabwehrschiessen. Auf der Stukabahn können Flugzeugattrappen aus einer Höhe von rund 1000 m über den Waffenstellungen gegen die schiessenden Geschütze bewegt werden. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Ziele beider Bahnen bewegt werden können, beträgt 12—13 m in der Sekunde. Auf diese Ziele wird scharf geschossen. Es handelt sich um die erste Ausbildung im scharfen Fliegerabwehrschiessen. Die weitere Stufe in der Flab-Ausbildung ist das Schiessen gegen fliegende Ziele. Auf dem Waffenplatz Chur ist dies nicht möglich, weil der dazu erforderliche Schiesssektor nicht vorhanden ist und die daherigen Schiessübungen auf den Flab-Schiessplätzen Breil/Brigels (ev. Zuoz) durchgeführt werden müssen. Diese Plätze stehen zudem nur in den Wintermonaten zur Verfügung. Unter Berücksichtigung

dieses Umstandes und zum Zwecke der Entlastung der ohnehin stark beanspruchten Flab-Schiessplätze müssen in Chur ausserdem noch Richt- und Zielübungen auf fliegende Ziele (Schleppsäcke) durchgeführt werden. Hiezu eignet sich dieser Waffenplatz sehr gut, weil der Flugplatz Domat/Ems sich in unmittelbarer Nähe befindet. Würden die Flab-Schiessplätze in vermehrter Masse zur Verfügung stehen, dann liessen sich dort die Richt- und Zielübungen als vorbereitende Übungen zu den nachfolgenden Flab-Schiessübungen auf fliegende Ziele durchführen. Da dies nicht der Fall ist, müssen die Flab-Schiessplätze einzig zum Scharfschiessen der Infanterie-Flab reserviert bleiben.

Der Waffenplatz Chur bildet in Verbindung mit dem Flugplatz Domat/Ems und dem Flab-Schiessplatz Breil/Brigels eine in sich geschlossene Flab-Ausbildungszone. Der Zusammenhang dieser Örtlichkeiten ergibt sich, wie schon angedeutet wurde, nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen.

Kein anderer Infanterie-Waffenplatz der Schweiz erlaubt es, die Ausbildung der Truppe in allen ihren Ausbildungszweigen so zu fördern wie derjenige von Chur.

III. Entwicklungsgeschichte des Waffenplatzes unter Berücksichtigung des Vertragsverhältnisses zwischen Eidgenossenschaft und Konsortium.

Der Waffenplatz Chur hat sich im letzten Jahrzehnt, seit der Einführung der neuen Waffen, zufolge seiner besonderen Eignung stark entwickelt.

Vor dem Jahre 1880 bestand auf dem Rossboden die heute noch als Zeughaus dienende alte Kaserne. Mit der Schaffung der neuen Kasernenanlagen, welche näher zum Stadtgebiet verlegt wurden, bildete sich im Jahre 1882 das Waffenplatzkonsortium, das über ein Grundkapital von Fr. 1 000 000 verfügte, wobei die Stadt Chur mit Fr. 600 000 und der Kanton Graubünden mit Fr. 400 000 beteiligt waren. Die damaligen Bodenmasse des Waffenplatzes betrugen für das Kasernenareal 38 000 m² und für das Exerzierfeld Rossboden 47 880 m². Die neue Kasernenanlage bot Unterkunftsmöglichkeit für rund 50 Of., 600 Mann und 50 Pferde.

Im Jahre 1890 wurde der Waffenplatzvertrag mit dem Konsortium auf der Grundlage einer jährlichen Mietentschädigung von Fr. 22 000 erneuert, wobei für sämtliche Verbesserungs- und Erweiterungsbauten jährliche Zinsvergütungen festgelegt wurden. Eine Erweiterung des Exerzier- und Schiessfeldes um 177 588 m² erfolgte im Jahre 1894. Der Eidgenossenschaft war das Kaufrecht auf den erworbenen Landparzellen eingeräumt worden. Von diesem Kaufrecht wurde nach weitgehender Amortisation der Erwerbssumme im Jahre 1928 aus Gründen einer zweckmässigen Verwendung und Nutzung des Geländes Gebrauch gemacht, und die 17 ha gingen durch Kaufvertrag vom 29. November 1928 in das Eigentum der Eidgenossenschaft über. Hierzu erfolgte im Jahre 1932 ein weiterer Landerwerb im Ausmasse von 6791 m². Der Exerzier- und Schiessplatz Rossboden weist heute folgende Eigentumsverhältnisse auf:

Eigentum des Konsortiums	482 088 m ²
Eigentum der Eidgenossenschaft . .	184 379 m ²
Total	<u>666 467 m²</u>

Im Jahre 1909 wurde von seiten des Konsortiums die Abtretung des Waffenplatzes an die Eidgenossenschaft zu einem Kaufpreise von Fr. 800 000 in Vorschlag gebracht. Diese Kaufsofferte ergab sich auf Grund von dringend notwendigen Verbesserungsbauten in den Belangen der Kasernenhygiene, für welche das Waffenplatzkonsortium als Eigentümerin der Kaserne die erforderlichen Mittel nur mit Mühe aufbringen konnte. Mit Beschluss vom 27. Juli 1911 hat der Bundesrat die Kaufsofferte abgelehnt, und das eidgenössische Militärdepartement sah sich genötigt, im Jahre 1913 einen neuen, auf die Dauer von 10 Jahren festgelegten Waffenplatzvertrag abzuschliessen. In diesen neuen Vertrag wurden die Entschädigungen an das Konsortium für die verlangten Verbesserungsbauten im Kostenbetrage von insgesamt Fr. 232 760 mit einbezogen und die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien neu umschrieben und festgelegt. Mit Ablauf dieses Vertrages verlangte das Waffenplatzkonsortium neue Verhandlungen, um den seit Vertragsabschluss eingetretenen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der neue Vertrag vom Jahre 1925 sah eine Jahresentschädigung von Fr. 45 000 vor, zuzüglich eine Tagesentschädigung von 15 Rp. je Mann und 10 Rp. je Pferd.

Die ab 1935 zunehmende starke Beanspruchung des Waffenplatzes Chur für die Truppenausbildung sowie die dadurch bedingten baulichen Verbesserungen der Unterkunftsverhältnisse, wie Einbau der Zentralheizung, neue Badeanlagen, Küchen und Magazine, verursachten dem Waffenplatzeigentümer erneut vermehrte Ausgaben. Das Konsortium nahm deshalb Veranlassung zu einer neuerlichen Vertragskündigung im Hinblick auf die auferlegten vermehrten Verpflichtungen.

Bei den damaligen Verhandlungen über die Neuordnung der Waffenplatzverhältnisse wurden folgende zwei Möglichkeiten in den Vordergrund gestellt:

- a. Ankauf des Waffenplatzes durch die Eidgenossenschaft auf Grund eines Kaufsangebotes.
- b. Abschluss eines neuen Waffenplatzvertrages mit bedeutend höherer Jahresentschädigung.

Die Eidgenossenschaft war folglich vor die Wahl gestellt:

- entweder den Waffenplatz zu kaufen oder
- einen neuen Vertrag mit wesentlich vermehrten Leistungen abzuschliessen oder endlich
- auf den Waffenplatz überhaupt zu verzichten.

Da die Abteilung für Infanterie auf den Waffenplatz Chur nicht verzichten konnte, wurde aus finanziellen Erwägungen dem Ankauf des Waffenplatzes gegenüber einem neuen Vertragsabschluss der Vorzug gegeben. Bezügliche Verhandlungen wurden aufgenommen; eine Einigung über den Kaufpreis

konnte jedoch nicht erzielt werden. Im April 1940 hatte alsdann das Waffenplatzkonsortium das seinerzeitige Verkaufsangebot zurückgezogen, ohne jedoch auf den Abschluss eines neuen Waffenplatzvertrages hinzuweisen. Man stund mit diesem Augenblicke zufolge der Vertragskündigung und des Rückzuges des Kaufangebotes vor einem vertragslosen Zustand.

Erst im Jahre 1942 hat das Konsortium für den Abschluss eines neuen Waffenplatzvertrages neue Forderungen unterbreitet, welche die ehemaligen, auf Grund der bezogenen Entschädigungen nach altem Verträge, ungünstigen Jahresrechnungen des Konsortiums und die damit verbundenen finanziellen Verhältnisse klar aufdeckten. Auf Grund neuer, langwieriger Verhandlungen konnte 1943 der heute noch gültige Vertrag mit 10jähriger Dauer, rückwirkend auf 1. Januar 1938, abgeschlossen werden.

Der Vertragsabschluss vom Jahre 1943 basierte auf den vom Konsortium ausgewiesenen und durch die Organe der Eidgenossenschaft überprüften Kapitalinvestitionen.

	Grundkapital und Aufwendungen	Nicht verzinsbar		Zur Verzinsung anerkannt
		Mobiliar gesamthaft	baulicher Unterhalt	
A. Grundkapital 1882	1 000 000.—	80 315.76	—.—	919 684.24
B. Bauliche Erweiterungen 1890—1940	474 966.12	—.—	—.—	474 966.12
C. Aufwendungen für Verbesserungen und Betrieb 1892 bis 1934	929 409.92	399 707.87	397 276.50	132 425.55
D. Aufwendungen 1935 bis 1942	156 892.10	48 247.45	50 465.95	68 178.70
	<u>2 561 268.14</u>	<u>523 271.08</u>	<u>447 742.45</u>	<u>1 590 254.61</u>

Bei der Berechnung des zu verzinsenden Investitionskapitals wurden gemäss vorstehender Aufstellung, auf Grund der bisherigen Praxis, wonach der Bund nur die in Grund und Boden sowie in den baulichen Anlagen investierten Kapitalien verzinst, die Mobiliaranschaffungen und die Ausgaben für den baulichen Unterhalt in Abzug gebracht.

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlichen Entschädigungen, welche bei den jeweiligen Vertragsabschlüssen zufolge der von der Eidgenossenschaft verlangten Verbesserung der Kasernenverhältnisse zugestanden werden mussten.

	bis 1912	Vertrag 1913	Vertrag 1925	Vertrag 1943 rückw. 1933
Feste Pauschal- entschädigung. .	22 000.—	35 000.—	45 000.—	80 000.—
Zinsvergütungen*) für bauliche Verbes- serungen ab Vertrags- abschluss	14 500.—	15 000.—	6 000.—	—.—
Betriebsentschädi- gung für Reinigung. Als Tagesentschädigung je Mann und Pferd.	—.—	7 500.—	—.—	—.—
	—.—	—.—	17 000.—	85 000.—
Totalentschädigung. .	36 500.—	57 500.—	68 000.—	115 000.—

zuzüglich Kosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser.

Mit dem Vertragsabschluss von 1943 mussten weitere dringende Verbesserungsbauten in Angriff genommen werden. Man sah sich genötigt, zufolge der zweckmässigen Ausnützung des Waffenplatzes Chur, als Ausbildungszentrum der schweren Infanterie-Waffen, vom Kaserneneigentümer den Neubau von Stallungen und die Einrichtung einer allen Anforderungen genügenden Krankenabteilung zu verlangen. Das Konsortium hat diesen Wünschen Rechnung getragen und, wenn auch nur ungern, die bezüglichen Kapitalinvestitionen im Betrage von rund Fr. 750 000 zugestanden. Heute schon müssen weitere Verbesserungs- und Unterhaltsarbeiten, wie die umfangreiche Platzgestaltung des Kasernenareals und bauliche Massnahmen, zufolge gesteigerter Ansprüche an die Mannschaftsunterkunft, im Kostenbetrage von rund Fr. 470 000 verwirklicht werden.

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

I. Gebäude.

a. Verstärkung der Unterzüge und Pfeiler	Fr. 70 000
b. Ersatz und Instandstellung von gefährdeten oder beschä- digten Böden	» 65 000
c. Ausstattung mit Winterfenstern	» 30 000
d. Feuerschutz (Dachgeschoss)	» 40 000
e. Speisesäle, Verschiedenes, Malerarbeiten	» 65 000

Übertrag Fr. 270 000

*) Die während der Vertragsperiode sich als notwendig erwiesenen baulichen Verbesserungen werden jeweils bei einem Vertragsabschluss in die neue Pauschalentschädigung einbezogen.

Übertrag Fr. 270 000

Für die Weiterführung eines zeitgemässen Kasernenbetriebes sind diese dringenden Instandstellungsarbeiten, Verbesserungen und Renovationen erforderlich.

II. Kasernenplatz.

Platzgestaltung um die Kasernen.	» 200 000
Total	<u>Fr. 470 000</u>

Der Platz vor der Kaserne Chur, dessen Unterhalt lange Jahre vernachlässigt wurde, weist keinen Hartbelag auf und ist nicht kanalisiert. Durch die von Zeit zu Zeit auftretenden heftigen Winde über der Ebene von Chur entsteht auf dem Platz eine unerträgliche Staubplage. Diese beeinträchtigt den Gesundheitszustand der Rekruten.

Während der Regenzeit sind die Platzverhältnisse ebenfalls unzulänglich. Auf dem Platze entstehen zufolge Fehlens der Kanalisation Pfützen, und der aufgeweichte Boden verwandelt sich in einen Morast.

Es ist in hygienischer Hinsicht ein dringendes Erfordernis, den Kasernenplatz zu sanieren.

Das Konsortium erklärt sich ausserstande, diese Arbeiten und deren Kosten in eigenen Lasten zu übernehmen.

Gezwungen durch die bedeutenden Kapitalinvestitionen für die Stallungen und den Ausbau der Krankenabteilung sowie der Unmöglichkeit, neue Mittel zu beschaffen, um den Forderungen der Militärbehörden entsprechen zu können, hat das Waffenplatzkonsortium der Eidgenossenschaft den Erwerb des Waffenplatzes nahegelegt und für die nach Vertrag von 1943 bestehenden Waffenplatzobjekte nach mehrmaligen Verhandlungen ein endgültiges Verkaufsangebot von Fr. 1 450 000 eingereicht. Hierbei sind die seit Vertragsabschluss investierten Kapitalbeträge für die neuen Stallungen und den Ausbau der Krankenabteilung von Fr. 750 000 nicht inbegriffen. Diese Investitionen sind dazuzunehmen, womit sich die Gesamtkaufsumme auf Fr. 2 200 000 erhöht.

Wenn die Eidgenossenschaft auf das Verkaufsangebot nicht eintreten würde, so ist mit einer Vertragskündigung zu rechnen, wobei das Konsortium gezwungen ist, um seine Jahresrechnung im Gleichgewicht zu erhalten, Forderungen zu stellen, welche für die Eidgenossenschaft nicht tragbar wären. Andererseits kann aber der Bund im Hinblick auf das investierte Eigenkapital von Fr. 1 734 000 nicht einfach auf den Waffenplatz verzichten, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, anderswo einen gleichwertigen Waffenplatz mit all den vorstehend erwähnten Vorzügen zu finden.

IV. Beurteilung des Ankaufes des Waffenplatzes nach finanziellen Erwägungen.

Der Kaufpreis für die im Vertrag von 1943 enthaltenen Waffenplatzobjekte bleibt um Fr. 253 000 unter dem äusserst berechneten Schätzungswert von Fr. 1 703 000 gemäss Aufstellung nach Abschnitt I.

1. Berechnungen und Zusammenstellung der Lasten der Eidgenossenschaft nach Vertrag von 1943 unter Einbezug der nachträglich investierten Kapitalien für neue Stallungen und Ausbau der Krankenabteilung.

A. Mietzins für Objekte entsprechend Art. 1 des Vertrages.

- a. Militärkaserne mit Reitbahn und Stallungen;
- b. Magazinschuppen (Mg. Magazin);
- c. Kasernenareal;
- d. Exerzier- und Schiessplatz Rossboden (Konsortiumsanteil);
- e. Scheibenmagazine und Werkstätten;

Kapitalwert Fr. 1 600 000 zu 5 % (Art. 14 a) Fr. 80 000.—

B. Nachträgliche Kapitalinvestitionen.

- a. Neue Stallungen, Baukosten und Landerwerb
Fr. 640 569, Zinsvergütung 5 % als Neubaute. » 32 028.45
- b. Ausbau der Krankenabteilung, Baukosten Fr. 112 624,
Zinsvergütung 4½ % als Umbaute » 5 068.08

C. Alte Kaserne im Rossboden (Zeughaus).
gemäss Vertrag mit K. M. V. » 6 735.—

D. Tagesentschädigung nach Art. 14, 1 b.
des Waffenplatzvertrages auf Grund von 30 Rp. je Mann
und 20 Rp. je Pferd; Minimale Fr. 35 000
zuzüglich allfällige Mehrbelegung, errechnet auf » 10 000 » 45 000.—

Totale Entschädigung Fr. 168 831.53

E. Kosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser.

Jahresdurchschnitt » 47 000.—

Folglich jährliche Totalbelastung Fr. 215 831.53

oder rund » 216 000.—

2. Berechnungen und Zusammenstellung der Lasten der Eidgenossenschaft bei Kauf.

A. Kaufpreis auf Grund des Angebotes des Waffenplatzkonsortiums nach Vertrag von 1943 Fr. 1 450 000.—

B. Neue Kapitalinvestitionen des Konsortiums ab 1943:

- a. Neue Stallungen Fr. 640 569
- b. Umbau Krankenabteilung » 112 624 » 753 193.—

Kaufpreis total Fr. 2 203 193.—

oder rund » 2 200 000.—

Zinsendienst:

Kapitalzins 3,5 % auf Fr. 2 200 000.	Fr.	77 000.—
Amortisation 1 %	»	22 000.—
Baulicher Unterhalt: 1 % auf Gebäudewert von Fr. 550 000	»	5 500.—
	Fr.	104 500.—

abzüglich Einnahmen:

Mietzins Kantine	Fr.	6 000
Mietzins Wohnhaus	»	700
Pachtzins Kasernenareal	»	550
Pachtzins Rossboden	»	5 700
Verschiedenes	»	2 000
	»	14 950.—
	Fr.	89 550.—

Betriebskosten:

Verwaltung: Personalausgaben	Fr.	39 000
Wäsche	»	6 000
Wasch-, Putz- und Flickmaterial	»	2 000
	»	47 000.—
Kosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser, Jahresdurchschnitt	»	47 000.—
Folglich jährliche Totalbelastung	Fr.	183 550.—

Bei einem Kauf ergibt sich eine jährliche Kostenersparnis (Unterschied zwischen Ziffer 1 und 2 bievor) von . . . Fr. 32 450.—

Die geplanten und unerlässlichen Verbesserungsbauten, welche das Konsortium, wie vorstehend erwähnt, finanziell nicht übernehmen kann und welche zufolge ihrer Unerlässlichkeit dem Konsortium, bei Fortdauer des Vertragsverhältnisses, doch überbunden werden müssten, und deren Kosten vom Bund zu 5 % verzinst würden, belaufen sich nach der Berechnung der Direktion der eidgenössischen Bauten auf Fr. 470 000.

Wenn die Eidgenossenschaft den Waffenplatz Chur käuflich erwirbt, ergibt sich für den Bund, bei gleichbleibender Kostensumme, d. h. Fr. 470 000, eine Zinsenlast von 3,5 % (Zins = Fr. 16 450) oder, verglichen mit dem fortdauernden Mietverhältnis (5 % Zins = Fr. 23 500) eine Zinsersparnis von 1½ % (Differenz von 3,5 % zu 5 %)

» 7 050.—

Totale Kostenersparnis bei käuflicher Übernahme im Jahr Fr. 39 500.—

Durch die Vergrößerung der eidgenössischen Schiessplatzanlagen und durch den Kauf des Calandagebietes muss die Liegenschaftsverwaltung neu geordnet werden. Es ist nicht länger angängig, die Nutzung und Verwaltung der umfangreichen eidgenössischen Liegenschaften und militärischen Anlagen dem Konsortium zu übertragen. Die Eidgenossenschaft ist genötigt, im Interesse einer

einwandfreien Verwaltung bei Fortdauer des Mietverhältnisses eine eigene Liegenschaftsverwaltung zu schaffen, welche, wenn auch nur im Nebenamt geführt, immerhin eine jährliche Ausgabe von Fr. 1500 erfordern würde. Bei Kauf des Waffenplatzes hingegen würde durch die Schaffung einer umfassenden Waffenplatzverwaltung auch diese Ausgabe dahinfallen, womit gegenüber der Beibehaltung eines Vertragsverhältnisses mit rund Fr. 41 000 Minderausgaben im Jahr gerechnet werden kann. Bei der Berechnung der Jahreskosten bei käuflichem Erwerb ist die Liegenschaftsverwaltung in den Betriebskosten eingerechnet.

Neben rein finanziellen Erwägungen sprechen auch noch Überlegungen administrativer Natur für den Ankauf des Waffenplatzes durch die Eidgenossenschaft.

Die heutige Doppelspurigkeit in der Verwaltung des Waffenplatzes Chur, einerseits Verwaltung der Kaserne und eines Teiles des Waffenplatzgebietes (Anteil Rossboden) durch den vom Konsortium bestellten Verwalter, anderseits Verwaltung des Schiessplatzanteils und der Calandaliegenschaften mit ihren zahlreichen Einrichtungen durch eine eidgenössische Verwaltung, bringt für die Truppe hinsichtlich Benützung der Waffenplatzobjekte eine unliebsame Verflechtung der Zuständigkeit in Verwaltungsfragen. Auch von diesem Standpunkte aus gesehen, wobei sich jede Doppelspurigkeit als umrationell und betriebserschwerend, folglich auch finanziell belastend auswirkt, ist eine aus einem Kauf sich ergebende, einzige Verwaltungsstelle von grossem Vorteil.

Der Ankauf des Waffenplatzes Chur zu den angegebenen Bedingungen liegt daher im Interesse des Bundes.

Dabei sei noch darauf hingewiesen, dass wir es bei Chur nicht mit einem der Ausbildung kantonaler Truppen dienenden Waffenplatz zu tun haben, sondern mit einem solchen, der ausschliesslich der Ausbildung eidgenössischer Truppen (schwere Infanterie-Waffen) dient. Der Erwerb des Waffenplatzes Chur empfiehlt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren, wobei auch das Entgegenkommen des Konsortiums anerkannt werden muss.

Wir halten es für angezeigt, bei diesem Anlass zu erklären, dass wir keineswegs beabsichtigen, auf dem Wege der Erwerbung kantonaler Waffenplätze weiterzuschreiten, sondern die militärischen und finanziellen Interessen des Bundes auf dem bisherigen Boden der Waffenplatzmiete wahrnehmen werden.

V. Kreditbedarf.

a. Kaufpreis für den Erwerb des dem Waffenplatzkonsortium Chur gehörenden Waffenplatzes umfassend Grund und Boden mit baulichen Anlagen und Mobiliar	Fr. 2 200 000.—
b. Verbesserungs- und Umbauarbeiten	» 470 000.—
Zusammen	<u>Fr. 2 670 000.—</u>

Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur haben dem Verkauf des Waffenplatzes Chur an die schweizerische Eidgenossenschaft bereits zugestimmt und das Waffenplatzkonsortium zum Kaufabschluss ermächtigt. An den Verkauf wird dabei die Bedingung geknüpft, dass der Bund ein zeitlich unbeschränktes Rückkaufsrecht einräumt, welches in dem abzuschliessenden Kaufvertrag wie folgt umschrieben werden soll:

«Dem Kanton Graubünden als Miteigentümer zu $\frac{2}{5}$ und der Stadtgemeinde Chur als Miteigentümerin zu $\frac{3}{5}$ wird ein Rückkaufsrecht eingeräumt zu Lasten aller oder auch nur einzelner Parzellen, für den Fall, dass dieselben nachweisbar für den Betrieb des Waffenplatzes nicht mehr benötigt werden, und zwar zum heutigen Übernahmepreis. Der Bodenpreis wird dabei auf Fr. 12 für die Parzelle Nr. 1810 (Kasernenareal) und auf Fr. 1 pro Quadratmeter für alle übrigen Parzellen auf dem Rossboden festgesetzt. Das gemäss Art. 683 ZGB nach 10 Jahren erlöschende Rückkaufsrecht wird ausdrücklich als dauernd bestehend zuerkannt, und die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, dieses alle 10 Jahre jeweilen nach der gesetzlichen Ablauffrist im Grundbuch wieder neu vormerken zu lassen.»

Ferner verlangen der Kanton Graubünden und die Stadt Chur, dass ihnen die Eidgenossenschaft zu gegebener Zeit und auf Gesuch hin von der Parzelle Nr. 8511 den südlich des Weges Sommerau-Rheinfels liegenden Boden im Ausmass von 55 000 m² zum Preise von Fr. 1 je m² abtrete, soweit der Betrieb des Waffenplatzes dies erlaubt.

Falls auf dieser Parzelle ein Geleiseanschluss erstellt wird, würde der Eidgenossenschaft das Recht eingeräumt, sich daran zu beteiligen und dieses Geleise mitzubenutzen unter entsprechender Beitragsleistung an die Erstellungs- und Betriebskosten.

Dieser Kaufpreis entspricht demjenigen, den der Bund für die benachbarten Parzellen im Rossboden dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur bezahlen muss.

Wir beehren uns, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
Erwerb und Ausbau des Waffenplatzes Chur.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1947,
beschliesst:

Art. 1.

Erwerb und Ausbau des Waffenplatzes Chur mit einem Gesamtkostenaufwand von Fr. 2 670 000 werden bewilligt.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erwerb und Ausbau des Waffenplatzes Chur. (Vom 16. Juni 1947.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5259
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1947
Date	
Data	
Seite	353-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.